

S C H U L V E R B A N D
für das
Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd

Vorbemerkung:

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 10. Dezember 2002 entschieden, das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat im Universitätspark in Schwäbisch Gmünd einzurichten.

Auf Bitte des Landes hin, haben die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis beschlossen, die Schulträgerschaft gemeinsam in der Form des Schulverbandes zu übernehmen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 476) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) die folgende

S C H U L V E R B A N D S S A T Z U N G

§ 1

Mitglieder

Die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis, im Folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden den Zweckverband.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd

§ 3

Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Schulverband erfüllt für die Verbandsmitglieder die Schulträgerschaft für das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internatsbetrieb in Schwäbisch Gmünd im Sinne von § 27 Abs. 1 des Schulgesetz für Baden-Württemberg.

Als solcher hat er, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, die sächlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten, sowie die erforderlichen Kosten dafür aufzubringen.

Zu den sächlichen Voraussetzungen gehören insbesondere

- die Errichtung der Gebäude,
 - die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude,
 - die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
 - die Bereitstellung des nicht-lehrenden Personals,
 - die Internatsunterbringung mit Verpflegung der Schülerinnen und Schüler
 - die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulbedarfs
 - die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt dem Schulverband die in beiliegendem Lageplan markierten Grundstücke und die erforderlichen Gebäude – Anlage zum Vertrag – für eine zweizügige Schule mietfrei zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Schwäbisch Gmünd führt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für den Schulverband die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen aus, die für eine zweizügige Schule erforderlich werden. Die Abwicklung sämtlicher Baumaßnahmen, die Stellung von Zuschussanträgen und Vereinnahmung der Zuschüsse erfüllt die Stadt Schwäbisch Gmünd für den Schulträger. Der Schulverband wird von einer Finanzierungsbeteiligung freigestellt.
- (4) Die Finanzierung künftiger Gebäudeerweiterungen, -umbauten und –erneuerungen obliegt dem Schulverband. Die technische Abwicklung der Baumaßnahmen überträgt der Schulverband der Stadt Schwäbisch Gmünd.
- (5) Die über die Erstausrüstung hinausreichende Ergänzung oder Erneuerung des Inventars und der Lehrmittel für die Schule und das Internat ist Aufgabe des Schulverbands.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und aus 10 weiteren Vertretern, von denen je 5 auf die beiden Verbandsmitglieder entfallen. Die Amtszeit der weiteren Vertreter richtet sich nach der Amtszeit der kommunalen Mandatsträger.
- (2) Diese weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd bzw. zum Kreistag des Landkreises Ostalbkreis widerruflich aus deren Mitte gewählt (§ 13 Abs. 4 GKZ). Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem entsendenden Gremium aus, so endet damit auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

- (4) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 GemO bzw. § 43 Abs. 1 LKrO vertreten.
- (5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften aus § 15 GKZ und der Gemeindeordnung mit folgenden Besonderheiten:
 - Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
 - Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind.
 - Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Dies sind insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie die Aufstellung des Haushaltes und der Jahresrechnung. Die Verbandsversammlung übt die Kontrolle über die Verbandsverwaltung aus und ist mit Richtlinienkompetenz ausgestattet.
- (2) In allen wichtigen schulischen Angelegenheiten und Internatsangelegenheiten ist die Schulleitung zu hören.

§ 7

Stimmrechte in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat sechs Stimmen.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch Stimmführer abgegeben werden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Schulverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere für folgende Sachentscheidungen zuständig:
 - a) Bewirtschaftung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Einzelfall bis zu 200.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - b) Bewirtschaftung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes im Einzelfall von bis zu 200.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - c) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,- € im Einzelfall
 - d) Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis Vc BAT, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes sowie von Aushilfskräften
 - e) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 50.000,- €.
 - f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 25.000,- €
 - g) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt
 - h) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes 50.000,- € nicht übersteigt
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000,- € nicht übersteigt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband bedient sich für die Verbandsverwaltung der Mitarbeiter/innen der Stadt Schwäbisch Gmünd im Wege der Verwaltungsleihe. Insbesondere gilt dies für folgende Verwaltungsaufgaben: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, laufende technische Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung, Rechtsberatung, Mitwirkung bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, Unterstützung bei Durchführung der Dienstaufsicht, Erstellung

der Lohn- und Gehaltsabrechnungen, EDV-Leistungen, Aufgaben für die Schulverwaltung, ausgenommen davon sind Arbeiten des Schulsekretariats.

- (2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen für die in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten durch eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Pauschale entschädigt.
- (3) Bei der Kassenführung des Verbandes ist eine von der Stadtkasse Schwäbisch Gmünd getrennte Geldverwaltung und getrennte Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich; die Kassenbestände des Verbandes können nicht mit denen der Stadtkasse vereinigt werden.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Betriebskostenumlage (§ 11) und bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes durch eine Kapitalumlage (§ 12) je zur Hälfte aufgebracht.
- (2) Der Verband ist berechtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 11

Jährliche Betriebskostenumlage

- (1) Soweit die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht durch Einnahmen gedeckt sind, wird eine jährliche Betriebskostenumlage erhoben.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Höhe der Betriebskostenumlage bestimmt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan. Sofern ein Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
- (3) Sofern die im Haushaltsplan festgesetzte Betriebskostenumlage und sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes die Ausgaben übersteigen, wird der Überschuss im Rahmen des Jahresabschlusses dem Vermögenshaushalt zugeführt.

§ 12

Kapitalumlage

- (1) Soweit die Ausgaben des Vermögenshaushaltes nicht durch Einnahmen gedeckt sind, wird eine Kapitalumlage erhoben.
- (2) Die Kapitalumlage ist mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Höhe der Kapitalumlage bestimmt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan. Sofern ein Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
- (3) Sofern die im Haushaltsplan festgesetzte Kapitalumlage und sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes die Ausgaben übersteigen, wird der Überschuss im Rahmen des Jahresabschlusses der allgemeinen Rücklage zugeführt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen entsprechend den Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsmitglieder. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Bekanntmachungstermin erfolgt.
- (2) Der Haushaltsplan wird im Rathaus Schwäbisch Gmünd öffentlich ausgelegt.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.
- (3) Eine Auflösung muss schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.
- (4) Wird nach Auflösung des Verbandes die Verbandsaufgabe weder von einem Verbandsmitglied noch von einem Dritten weitergeführt, wird das Verbandsvermögen bzw. werden die Verbindlichkeiten wie folgt aufgeteilt:

50 % auf die Stadt Schwäbisch Gmünd
50 % auf den Landkreis Ostalbkreis
- (5) Das Verbandsvermögen wird nach dem Restbuchwert festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahr.

Schwäbisch Gmünd, den

Aalen, den

für die Stadt Schwäbisch Gmünd:

für den Landkreis Ostalbkreis:

.....
Wolfgang Leidig
Oberbürgermeister

.....
Klaus Pavel
Landrat